

EU-Erklärung der PPWR-Konformität für Multiwellverpackungen der 2er Serie gemäß Art. 39 PPWR

1. 3 V - Konformitätserklärung Nr.: 20260002 3V01-02.01

Die Konformitätserklärung gilt für die Verpackungsgruppe: Multiwellverpackungen der 2er Serie mit dem KN-Code: 48 19 10 00 (Zolltarifnummer)

2. Name und Anschrift des Erzeugers der Verpackungsgruppe

Erzeuger der Verpackung ist folgendes Unternehmen:

3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden, Weißenfelder Str. 2-4, 85551 Kirchheim Heimstetten (Deutschland)

Mit den Werken:

Werk Heimstetten, Weißenfelder Str. 2-4, 85551 Kirchheim Heimstetten (Deutschland)

Werk Tiefenbach, Sonnenstr. 27, 93464 Tiefenbach (Deutschland)

3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger

4. Gegenstand der Erklärung und Beschreibung der Versandverpackung

Multiwellverpackungen der 2er Serie besitzen folgende wesentliche Eigenschaften:

- Es sind Wickelverpackungen aus Wellpappe mit einer Materialzusammensetzung des Hauptmaterials von weißer Kraftliner (KLw), Testliner (TLb) und Wellenstoff (WS).
- Wellpappbögen werden bedruckt, gestanzt und verklebt
- Es sind Versandverpackungen mit einer variablen Höhe
- Sie werden mit einem Selbstklebeverschluss, zwei Security Selbstklebestreifen und einer Aufreißhilfe versehen.
- Außerdem verfügen sie über einen umlaufenden Kantenschutz.
- Die Packgüter müssen selbsttragend sein: keine Schutz beim Stapeln
- Auf jeder Verpackung steht der Artikelname „MULTIWELL“ in Kombination mit seiner Größenbezeichnung und als Code 128 mit der Kurzform "MW" und dem Größenzusatz

Artikel	Gewicht In g	Festigkeit lt. DIN 55468	Welle nach DIN 55468	L	B	H
MW52	72	1.30	B	217	155	10-50
MW54	87	1.30	B	245	165	20-70
MW56	99	1.30	B	270	185	20-60
MW58	127	1.30	B	302	215	20-75
MW62	151	1.30	B	325	250	20-75
MW64	162	1.30	B	330	270	20-75
MW67	187	1.30	B	370	290	20-75
MW68	233	1.30	B	455	320	20-55

Die weiteren Spezifikationen der Multiwellverpackungen der 2er Serie sind dargestellt in der Technischen Zeichnung (Anhang 1), in der Technischen Dokumentation (Anhang 2 –für Behörden zugänglich) und in den Datenblättern (Anhang 3) zu finden

5. Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Harmonisierung:

Verordnung (EU) 2025/40
Verordnung (EU) 1907/2006 Chemikalienverordnung Reach
Verordnung (EU) 2019/1021 POP-Verordnung
Verordnung (EU) 2017/821 Dodd-Frank-Act – Konfliktmineralien
Verpackungsgesetz (VerpackG) und ab Gültigkeit durch VerpackDG abgelöst

6. Einschlägige Rechtsvorschriften der EU, deren Erfüllung mit dieser EU-Konformitätserklärung bestätigt wird

Multiwellverpackungen der 2er Serie erfüllen die Anforderungen der PPWR-Konformität gemäß Art. 39 PPWR in Verbindung mit Art. 5- 12 PPWR

6.1 Art. 5 PPWR – Anforderungen für Stoffe in Verpackungen

- (1) Multiwellverpackungen der 2er Serie werden so hergestellt, dass das Vorhandensein und die Konzentration besorgniserregender Stoffe in Verpackungsmaterial oder Verpackungsbestandteilen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, auch im Hinblick auf ihr Vorhandensein in Emissionen und allen bei der Abfallbewirtschaftung anfallenden Materialien wie Sekundärrohstoffen, Asche oder sonstigen Materialien, die für die Beseitigung bestimmt sind, und negative Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund von Mikroplastik.
- (4) Laut Bestätigung unserer Vorlieferanten überschreiten Multiwellverpackungen der 2er Serie nicht die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom aus Stoffen in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen 100 mg/kg, Analysen liegen vor
- (5) Multiwellverpackungen der 2er Serie dürfen nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommen
- (6) Die Nachweise über die Einhaltung von Absatz 4 sind in der technischen Dokumentation zu finden.

6.2 Art. 6 PPWR – Recyclingfähige Verpackungen

- (1) Alle in Verkehr gebrachten Multiwellverpackungen der 2er Serie sind recyclingfähig,
- (2) nach aktuellem Stand gelten Multiwellverpackungen der 2er Serie als recyclingfähig
- (3) Die Multiwellverpackungen der 2er Serie haben voraussichtlich eine Recyclingfähigkeit der Leistungsstufe A mit einer Recyclingfähigkeit von mindestens 95 % (nach aktuellem nationalen Mindeststandard, derzeit noch fehlende delegierte Rechtsakte 2028 und 2030)
- (4) delegierte Rechtsakte 2028
Multiwellverpackungen der 2er Serie gehören der Kategorie Nr. 2 (Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton) lt. Anhang II Tabelle 1 an.

6.3 Art. 7 PPWR – Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen

- (5) b) Die Kunststoffanteile von Multiwellverpackungen der 2er Serie machen weniger als 5 % des Gesamtgewichts der gesamten Verpackungseinheit aus. Daher gelten Abs. 1 und 2 des Artikels nicht für die Multiwellverpackungen der 2er Serie.

6.4 Art. 8 PPWR – Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen

Multiwellverpackungen der 2er Serie sind keine Kunststoffverpackungen. Art. 7 und 8 PPWR finden daher keine Anwendung

6.5 Art. 9 PPWR – Kompostierbare Verpackungen

Die Multiwellverpackungen der 2er Serie sind keine kompostierbaren Verpackungen. Art. 9 PPWR findet daher keine Anwendung auf Multiwellverpackungen der 2er Serie.

6.6 Art. 10 PPWR – Minimierung von Verpackungen

(1) ab dem 1. Januar 2030 folgen geforderte Angaben

ANHANG IV Methode für die Bewertung der Minimierung von Verpackungen

Teil A Leistungskriterien

1: ab 1. Januar 2030

2 -7: sind eingehalten

6.7 Art. 11 PPWR – Wiederverwendbare Verpackungen

Multiwellverpackungen der 2er Serie sind Einwegverpackungen. Art. 10 PPWR findet daher keine Anwendung auf Multiwellverpackungen der 2er Serie.

6.8 Art. 12 PPWR – Kennzeichnung von Verpackungen

Multiwellverpackungen der 2er Serie werden die Anforderungen gemäß Art. 12 PPWR zur Kennzeichnung von Verpackungen erfüllen. Die konkreten Anforderungen werden derzeit von der EU-Kommission in einem Durchführungsrechtsakt geregelt und sind voraussichtlich bis 2028 zu erfüllen. Materialzusammensetzung mit Piktogrammen (Verpflichtung nicht für Transportverpackungen)

7. Notifizierte Stelle

Es ist gegenwärtig noch nicht bekannt, ob eine externe Konformitätsbewertung für Verpackungen geregelt wird, und welche notifizierte Stellen die Konformitätsbewertungen gemäß der PPWR durchführen werden (Stand: Juni 2026). Die für Multiwellverpackungen der 2er Serie geltende Zertifizierung und ständige Qualitätssicherung der 3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden gewährleistet die Konformität von Multiwellverpackungen der 2er Serie mit den Anforderungen der PPWR.

EU-Konformitätserklärung (PPWR)



Zusätzliche Angaben

Unterzeichnet für und im Namen von 3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden
Kirchheim-Heimstetten, 29.07.2026



i. A. Simone Berger, Qualitätsmanagement

Anlagen

- (1) Technischen Zeichnung
- (2) Technischen Dokumentation:
 - Hauptdokument Technische Dokumentation
 - Risikobewertung der Nichtkonformität
 - Reach-Erklärung
 - Unbedenklichkeitserklärung
 - Herstellungsprozess
 - Druckbilder der einzelnen Artikel
- (3) Datenblätter der einzelnen Artikel